



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Schwedische Rechte**

**Schwerin, Claudius von**

**Weimar, 1935**

Confirmatio

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

## (Confirmatio)

Birger, mit Gottes Gnaden König der Schweden und Götten<sup>1)</sup>, grüßt alle, die diesen Brief sehen, mit Gottes und seinem Gruß. Obgleich altes Recht würdig ist der Verehrung, kommt es doch zuweilen so, daß die Rechtsfassung geändert wird, die geschaffen wurde, um schlechter Menschen Sitten zu bessern und der Menschen Streit mit Gerechtigkeit beizulegen. Denn wie die Zeit vergeht und Menschen sterben und andere geboren werden, so ändert sich der Menschen Zusammenleben, weil in langer Zeit manche neue Fälle sich ereignen können und ferner deshalb, weil in alten Rechten sich manches nur mit wenig Worten gesagt findet und nicht so klar, wie man es braucht. Aus solchen Gründen erfolgt eine Änderung sowohl in der Kirche Recht wie in der Kaiser Gesetzen, so daß einiges abgeschafft wird, einiges mit wenigen Worten ergänzt und einiges ganz neu geschaffen wird.

Nun hat unser treuer Dienstmann, Herr Birger<sup>2)</sup>, der Gesetzesprecher von Tiundaland, uns von aller derer halben, die wohnen und bauen in den drei Volklanden von Upland, glaubwürdig kundgetan, daß in deren Recht, das in mehreren Sammlungen verstreut war, einiges nicht ganz billig ist, einiges dunkel ausgedrückt und einiges so, daß man sich schwer darnach richten kann. Und deshalb hat er uns inständig von aller derer halben, die vorher genannt sind, daß wir aus besonderer Gnade eine Abhilfe ihrer Beschwerne und Ungelegenheit bestimmen sollten, unserer würdig und ihnen zum Nutzen. Wir zögerten einige Zeit, diese Bitte zu erhören, weil wir nicht altes Recht unüberlegt ändern und nicht neues unrichtig erfinden wollten. Endlich, nachdem wir immer wieder darum gebeten waren und uns mannigfaltig die Beschwerne und Ungelegenheiten bewiesen

<sup>1)</sup> 1290—1318.

<sup>2)</sup> Birger Persson † 1327.

v. Schwerin, Schwedische Rechte



waren, die die Leute von diesen alten Rechten hatten, da sagten wir die Erfüllung dieser Bitte zu. Damit aber mit Sorgfalt das ausgeführt werde, was ewig bleiben soll, geboten wir Herrn Birger, dem Gesetzesprecher, der vorher in diesem Brief genannt ist, daß er mit den Kundigsten aus jedem Volklande alle Sorgfalt darauf verwende, festzustellen, wie das alte Recht gewesen sei, und was als neues Recht bestimmt und zusammengefügt werden sollte. Er erfüllte unser Gebot mit gebührender Schnelligkeit und wählte zu sich aus einen Kreis von zwölf Männern, die hier genannt werden: von Tiundaland Meister Andreas, Propst von Upsala, unsere Ritter Herrn Röd Käldersson und Herrn Benedikt Bosson, Ulf Lagmannsson, Hagbarth<sup>1)</sup> von Söderby, Andreas von Forkarby und Thorsten von Sandbro; von Attundaland unsere Ritter Herrn Philippus den Roten von Runby, Hakon, den Gesetzesprecher, Eskil, den Schielängigen, Sigurd, den Urteiler und Johann Gasabogh<sup>1)</sup>; von Fjæprundaland Ulf von Onsta, Götrik und Ulvid, den Urteiler.

Sobald diese Alle sorgfältig überlegt, das alte Recht erforscht, das neue zusammengestellt und festgelegt hatten, da verkündeten sie es am Ding vor denen als Zuhörern, die es anging. Nachher, als alle Leute übereinstimmend und ohne Widerspruch dieses Recht angenommen hatten, kamen die Männer wieder zu uns und berichteten das, was in dieser Sache erreicht war. Nachdem dies nun so geschehen war und zufolge derer aller Bitte, die in den drei Volklanden wohnen, da gaben wir aus königlicher Gewalt volle gesetzliche Kraft dem neuen Recht, das in diesem Brief öfter genannt ist, und verordnen und setzen es fest, schützen und stärken es zu immerwährender Beachtung durch die Form dieses Briefes. Auch wollen wir aus gleicher königlicher Machtvollkommenheit allen denen, die in den in diesem Brief oft genannten Volklanden wohnen, eindringlich gebieten, daß sie sich, so gerne sie in unserer Gnade sein und nicht unsere Ungnade erdulden wollen, nach keinem anderen Recht richten

<sup>1)</sup> Über ihn R. Pipping in Acta academiae Aboensis VII (1932) 23 ff.



dürfen bei Rechtsverfolgungen, Urteilen und allen anderen Rechtsangelegenheiten, außer nach diesem, das mit so vielfältigen Bitten von uns erlangt ist, mit so vielem Nachdenken zusammengeschrieben, mit so allgemeiner Zustimmung zustandekommen und von uns so rechtmäßig festgesetzt, verordnet und zu voller Rechtsgeltung bestimmt. Wir wollen ferner und gebieten eindringlich, daß Alle in Gemeinschaft und jeder für sich, die im nördlichen Nohin wohnen, nach dem gleichen Recht sich richten sollen ohne allen Widerspruch.

Damit nun dies kundbar sei, lassen wir diesen Brief schreiben und bestärken und bekräftigen mit unserem Insignel. Dieser Brief wurde gegeben in Stockholm 1296 Jahre nach unseres Herrn Geburt, am achten Tage nach Sankt Stephans Tag zur Julzeit.<sup>1)</sup>

## (Praefatio)

Gott selber gab das erste Gesetz und sandte es seinem Volke durch Moses, der der erste Gesetzesprecher war für sein Volk. So sendet auch der allein herrschende König der Schweden und Göten, Birger, des Königs Magnus Sohn, allen denen, die zwischen See und Sagfluß<sup>2)</sup> und dem Odwald wohnen<sup>3)</sup>, dieses Buch mit Vigers<sup>4)</sup> Kapiteln und upländischem Recht.

Das Recht soll gesetzt und verordnet sein der Allgemeinheit zur Richtschnur, Reichen und Armen, und als Grenze zwischen Recht und Unrecht. Das Recht soll beachtet und gehalten werden den Armen zum Schutz, den Friedfertigen zum Frieden und den Streitsüchtigen zur Bestrafung und zum Schrecken. Das Recht soll sein den Gerechten und Klugen zur Ehre, aber den Ungerechten und Unklugen zur Besserung. Wären alle gerecht, da bedürfte man keines Rechts.

Ein Rechtswirker war Viger der Weise, ein Heide in heid-

<sup>1)</sup> 2. Januar 1296.

<sup>2)</sup> Grenzfluß zwischen Upland und Westmannaland.

<sup>3)</sup> Grenzwald zwischen Gestrikland und Helsingeland.

<sup>4)</sup> der unten noch einmal genannte Viger spa hatte die bis dahin geltenden Gesetze gesammelt.